

## Merklblatt

### zum Landesnichtraucherschutzgesetz für Gaststätten

#### Die Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg für Gaststätten (LNRSchG vom 10.02.2026, gültig ab 01.06.2026)

#### § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 (Anwendungsbereich, Rauch- und Benutzungsverbot)

Das Landesnichtraucherschutzgesetz findet Anwendung auf alle Gebäude, Einrichtungen und Innenräume, die grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind. In diesen Bereichen ist das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen, verboten.

#### Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?



Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Spielhallen, Shisha-Bars, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossene Gesellschaften, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc.

Typ	Rauchverbot gültig?	Ausnahme möglich?	Kennzeichnungspflicht?
Restaurant / Kneipe / Bar > 75 m <sup>2</sup>	Ja	Ja: Raucherraum *	Ja: Raucherraum Ja: Eingangsbereich
Kleingastronomie < 75 m <sup>2</sup>	Nein: Rauchen erlaubt */***	–	Ja: Eingangsbereich
Diskotheke	Ja	Ja: Raucherraum */**	Ja: Raucherraum Ja: Eingangsbereich
Festzelt (trad. Volksfeste)	Nein: Rauchen erlaubt	–	–
Festzelt (trad. Volksfeste)	Nein: Rauchen erlaubt	–	–
Gaststätten im Reisegewerbe	Nein: Rauchen erlaubt	–	–
Shishabars	Ja	Ja: Raucherraum */***	Ja: Raucherraum Ja: Eingangsbereich

\* Zutritt ab 18 Jahren

\*\* darf nicht mit Tanzfläche ausgestattet sein

\*\*\* weitere Details und Bedingungen siehe Erläuterungen im nachfolgenden Text

## Welche Ausnahmen gibt es?

- **Bier-, Wein- und Festzelte**

Die Verbote nach § 3 Abs. 1 gelten nicht in Bier-, Wein- und sonstigen Festzelten (§ 4 Abs. 5 S. 5 LNRSchG). Nicht betroffen sind außerdem bewegliche Imbissstände, Verkaufsbuden, Biergärten, Straßencafés, etc.

- **Gaststätten (§ 4 Abs. 5 S. 1 LNRSchG):**

In Gaststätten ist das Rauchen zulässig in vollständig abgetrennten Nebenräumen, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind, bereits an den Eingängen der Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird und die Belange des Nichtraucher-schutzes durch den Rauchernebenraum nicht beeinträchtigt werden.

Raucherräume dürfen nur Nebenräume sein. Daneben muss wie bisher mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume. Damit ist klargestellt, dass Vorhänge oder sogenannte spanische Wände nicht ausreichen, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den übrigen Gasträumen (Nichtraucherräumen) nicht – auch nicht kurzzeitig – beeinträchtigt werden.

Damit die Gäste erkennen können, dass die Gaststätte einen Rauchernebenraum betreibt, sind nunmehr bereits an allen Eingängen zur Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise Hinweisschilder anzubringen, die auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraumes deutlich hinweisen.

Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei sogenannten geschlossenen Gesellschaften. Ob dabei der Gastwirt selbst gastronomische Dienste erbringt oder der private Veranstalter ist unerheblich.

- **Einraumgaststätten (§ 4 Abs. 5 S. 2 LNRSchG):**

Das Rauchen ist weiterhin auch zulässig in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum, wenn dort keine oder lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Der Gastwirt muss auch hier Minderjährigen den Zutritt verwehren und die Gaststätte muss am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet sein.

- **Diskotheken (§ 4 Abs. 5 S. 4 LNRSchG):**

In Diskotheken ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und bereits an den Eingängen der Diskothek in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird.

- **Shisha-Bars (§ 4 Abs. 7 LNRSchG):**

Die obigen Ausführungen bezüglich Gaststätten sind auf Shisha-Bars übertragbar, wobei vor dem Inkrafttreten des LNRSchG (01.06.2026) bestehende Betriebe von den Beschränkungen

ausgenommen sind. Dies gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Betriebsform oder einer Verlegung der Betriebsstätte.

### **Wer muss darauf achten, dass das Rauchen eingehalten wird?**

#### **§§ 6 und 7 LNRSchG:**

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Leitungen, Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreibern der entsprechenden Bereiche und Einrichtungen.

Wer als Gast einer Gaststätte vorsätzlich oder fahrlässig raucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 200 €, im Wiederholungsfall mit bis zu 500 € geahndet werden kann.

Wer als Geschäftsführung oder Betreiberin oder Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt oder Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.300 € und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 6.500 € geahndet werden.

### **Weitere Auskünfte erhalten sie durch:**

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Ordnung und Recht

Frau Firnkes                      Tel.: 0721 936 85 330

Herr Schäffer                     Tel.: 0721 936 84 520

E-Mail:                              [gewerbe@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:gewerbe@landratsamt-karlsruhe.de)